

2691/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen vom 11. Juli 1997, Nr. 2873/J, betreffend des Bundesgesetzes vom 16. Mai 1986, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geändert wurden, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die vorliegende Anfrage wortgleich mit den Anfragen Nr. 1911J vom 28. Februar 1996 und Nr. 15581J vom 29. November 1996 ist. Da in der Zwischenzeit keine Änderungen eingetreten sind, die eine abweichende Beantwortung erfordert hätten, weichen die folgenden Ausführungen (mit Ausnahme der aktualisierten Beträge) nicht von den Beantwortungen der Anfragen Nr. 191/J und Nr. 1558/J ab.

Zu 1

Die Einnahmen des Bundes aus dem Glücksspielmonopol in der Form von Wettgebühre und Konzessionsabgabe betragen seit der Einführung des Lottos „6 aus 45“ und der Ausgliederung des Totos aus der staatlichen Verwaltung im Jahr 1986 bis einschließlich Juli des Jahres 1997 insgesamt 37,15 Mrd. 5.

Zu 2.:

Gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes flossen von diesen Einnahmen in den Jahren 1986 bis Juli 1997 3,94 Mrd. 5 der besonderen Sportförderung zu. Dem Bund verblieben somit im genannten Zeitraum nach Abzug der Ausgaben für die mediale Unterstützung der vom Lottokonzessionär durchgeführten Spiele gemäß § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes in Höhe von 3,05 Mrd. 5 Nettoeinnahmen in Höhe von 30,16 Mrd. 5 zur Finanzierung allgemeiner Aufgaben.

Zu 3.:

Der Bund stellt aus dem Abgabenaufkommen von Glücksspielen keine Mittel anderen Vereinen oder Dachorganisationen zu Verfügung.

Zu 4.:

Bis zur Ausgliederung des Totos aus der staatlichen Verwaltung flossen den Sportvereinen gemäß den Bestimmungen des Sporttotoesetz die jährlichen Reingewinne des Totos zu.

Als Äquivalent hierfür wurde die besondere Sportförderung nach dem Glücksspielgesetz normiert. Grundgedanke der Regelung war die seit dem Jahr 1949 durch die Mittel aus dem Sporttoto garantierte Unabhängigkeit und Freiheit des Sports aufrecht zu erhalten, weshalb der damalige Betrag in valorisierter Höhe weiterhin zur Verfügung gestellt wurde.

Zu 5. und 6.:

Das in der Anfrage beschriebene Kunst- und Kulturbautenfinanzierungsmodell steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, insbesondere zu dem in § 38 leg. cit. normierten Gesamtbedeckungsgrundsatz, weil eine Zweckbindung die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel einschränken würde. Außerdem würde auch die gegenwärtige Budgetlage sowie die unerwünschten Beispielswirkungen etwa auf verschiedene Förderungsbereiche die Einführung eines derartigen Modells in Österreich nicht zulassen.